

Satzung des Turnverein Hägelberg 1911 e.V. - 1 -

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, sonstiges

1. Der Verein führt den Namen **Turnverein Hägelberg 1911 e.V.**
2. Der Sitz des Vereins ist in Steinen/Hägelberg.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter VR 103 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und steht Mitgliedern aller Nationalitäten und Herkunftsländer offen. Er verwehrt sich gegen politisch oder religiös motivierten Extremismus.
6. Der Verein ist nicht in verschiedene unselbständige Abteilungen gegliedert, jedoch kann die Mitgliederversammlung die Gründung solcher beschließen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen im Breiten- und Wettkampfsport unter besonderer Förderung der Jugendarbeit verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turnerbundes, des Badischen Turnerbundes, des Badischen Sportbundes Freiburg sowie des Markgräfler-Hochrhein-Turngauers oder deren Rechtsnachfolger. Der Verein und/oder einzelne seiner Abteilungen können Mitglied weiterer Fachverbände sein.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
3. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv durch Teilnahme am Übungsangebot am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
5. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflich bedingt) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.
6. Die Mitgliedschaft begründet kein anteiliges Eigentum am Vereinsvermögen.

Satzung des Turnverein Hägelberg 1911 e.V. - 2 -

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft rückwirkend zum Datum des Aufnahmeantrags.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden, sie ist jedoch schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und damit ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen.
7. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
8. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Ablauf der Beschwerdefrist gemäß Nr. 7 oder mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung wirksam.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Satzung des Turnverein Hägelberg 1911 e.V. - 3 -

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragsleistungen und -Pflichten

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Familienstand).

2. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (1) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

3. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

4. Es sind ein jährlicher Mitgliedsbeitrag und eine - soweit von der Beitragsordnung festgelegt – einmalige Aufnahmegebühr zu leisten.

5. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

6. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden.

Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

7. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 10 Datenschutz im Verein

Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins wie nachstehend beschrieben verarbeitet:

1. Verantwortlich im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist der Turnverein Hägelberg 1911 e.V., nachfolgend der „Verein“ oder „wir“.

2. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein erforderlichen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail Adresse, Vereinseintrittsdatum, Turngruppenzugehörigkeit) auf. Diese Informationen werden in einer extern verwalteten Datenbank gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

3. Zugriffsberechtigt zu der extern verwalteten Datenbank ist der amtierende Gesamtvorstand.

4. Der Verein verarbeitet diese Daten ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, des Beitragseinzugs, der Übermittlung von Informationen des Vereins und zur Durchführung von Angeboten und Kursen. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 lit b) sowie lit. c) DSGVO zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins zur Information und Bewerbung von Aktivitäten und Angeboten. Sie können der Übersendung von Informationen jederzeit widersprechen (Art. 21 DSGVO). Weiter verarbeiten wir Ihre Daten, wenn Sie uns eine ausdrückliche Einwilligung erteilt haben (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO) und zum Zwecke der Anmeldung, Durchführung und Abwicklung von Veranstaltungen und Kursen, für die Sie sich angemeldet haben. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

Satzung des Turnverein Hägelberg 1911 e.V. - 4 –

5. Als Mitglied des Deutschen Turnerbundes, des Badischen Turnerbundes, des Badischen Sportbundes Freiburg sowie des Markgräfler-Hochrhein-Turngaues ist der TV Hägelberg 1911 e.V. verpflichtet, seine Mitglieder an diese Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei Geburtsjahr, Geschlecht und Mitgliedsstatus.

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt.

6. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Weiter können sich die Mitglieder bei einer Aufsichtsbehörde beschweren, wenn Sie der Auffassung sind, die Verarbeitung Ihrer Daten durch den Verein ist unzulässig. Die für den Verein zuständige Aufsichtsbehörde ist: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

7. Der Verein gibt Mitglieder Daten nicht an Dritte weiter ausgenommen bei Bedarf Mitglieder Kontaktdaten an ext. Kursleiter und Mitglieder Kontoinformationen an das vom Mitglied benannte Kreditinstitut zum Zwecke des Bankeinzugs. Eine Übermittlung von Mitglieder -Daten in Drittländer findet nicht statt. Ebenso keine automatisierte Entscheidungsfindung oder Profiling. Dem amtierenden Gesamtvorstand ist es untersagt, ausser in den vorgenannten Fällen, personenbezogene Daten bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Vorstand anzustreben.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem vom Vorstand gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren zu unterwerfen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung des Vorstands Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
4. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Vorstand nach § 26 BGB.

2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Satzung des Turnverein Hägelberg 1911 e.V. - 5 –

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch Aushang und Bekanntgabe im Gemeindeblatt. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist mit der Einberufung bekannt zu geben.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigen Gründen beschließt oder ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung durch den Vorstand beantragt. Absatz 2 gilt entsprechend.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Jedes anwesende volljährige Mitglied sowie die Mitglieder des Vorstands haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung wird von den beiden Vorsitzenden A und B, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
8. Anträge zur Beratung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist die dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
10. Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen;
8. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
10. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) Den beiden gleichberechtigten Vorsitzenden A und Vorsitzenden B
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) zwei Beisitzern.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Erweiterung des Vorstands um weitere Beisitzer beschließen.
3. Eine Personalunion ist unzulässig.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Wird der Vorstand um weitere Beisitzer erweitert, können diese auch minderjährig sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Satzung des Turnverein Hägelberg 1911 e.V. - 6 –

5. Die Vorstandsmitglieder werden in der Weise gewählt, dass

- in einem Jahr Vorsitzender A, der Schriftführer und mindestens ein Beisitzer und
- im Folgejahr Vorsitzender B, der Kassierer und mindestens ein Beisitzer zur Wahl stehen.

6. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen. Dessen Einverständnis ist zwingende Voraussetzung.

8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn es einer der beiden Vorsitzenden oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands wünschen. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.

9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des Vorstands gemäß § 26 BGB anwesend sind.

10. Sitzungen des Vorstandes werden durch einen der beiden Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung von einem der übrigen Vorstandsmitglieder einberufen und geleitet.

11. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
- f) Ausschluss von Mitgliedern.

§ 17 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden A, Vorsitzenden B und den Kassierer vertreten.

2. Vorsitzender A und Vorsitzender B bzw. Vorsitzender A und der Kassierer bzw. Vorsitzender B und der Kassierer sind gemeinsam befugt, den Verein zu vertreten.

§ 18 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

2. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

3. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. 2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens bis zum Ende eines Geschäftsjahres beim Vorstand eingereicht werden.

§ 20 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt unter anderem folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen, zu

Satzung des Turnverein Hägelberg 1911 e.V. - 7 –

ändern und aufzuheben:

- a) Beitragsordnung,
- b) Finanz- oder Kassenordnung,
- c) Ehrenordnung,
- d) Geschäftsordnung,
- e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung.

§ 21 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem amtierenden Vorstand angehören oder im vorangegangenen Jahr dem Vorstand angehört haben dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Kassenprüfer werden in der Weise gewählt, dass
 - in einem Jahr der eine Kassenprüfer und
 - im Folgejahr der andere Kassenprüferzur Wahl stehen.
3. Die maximale zusammenhängende Amtszeit eines Kassenprüfers ist auf vier Jahre begrenzt. Eine Wiederwahl zu einem späteren Zeitpunkt ist möglich.
4. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Einhaltung der satzungsmäßigen Vorgaben. Über das Ergebnis der Prüfung wird der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

F. Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzender A und Vorsitzender B als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke geht das Vermögen des Vereins auf die Gemeinde Steinen über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, soweit möglich sportliche Zwecke im Teilort Hägelberg zu verwenden hat. Die nicht derartig verwendbaren Gegenstände des Vereinsvermögens sollen an eine juristische Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports übertragen werden, dann noch verbleibendes Vereinsvermögen soll in das Archiv der Gemeinde Steinen übernommen werden.

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30. Juli 2021 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

(Ort, Datum)

Unterschrift